



# In guter Gesellschaft: Zur Zusammenarbeit von Tierärzten

Einzelkämpfertum oder doch lieber Teamwork in ihren unterschiedlichsten Spielarten? Immer mehr Veterinäre bauen auf Letzteres. Was dabei aus rechtlicher Sicht zu beachten ist, erfahren Sie hier.

VON MMAG. ALEXANDER TRITTHART UND MAG. DR. SILVIA BREYER

**1. Allgemeines** Durch die Problematik der werkvertraglichen Beschäftigung stellen sich in letzter Zeit vermehrt Fragen im Zusammenhang mit einer Gesellschaftsgründung unter Tierärztinnen und Tierärzten. Die vorliegende Arbeit möchte einen Überblick über die möglichen Gesellschaftsformen, deren Abgrenzungskriterien und deren steuerliche Eigenheiten geben. Sie kann aber nicht die individuelle Beratung im Einzelfall durch einen Rechtsanwalt und/oder Steuerberater ersetzen.

Das Tierärztegesetz regelt in §15a, dass das Betreiben einer tierärztlichen Ordination oder eines privaten Tierspitals nur für berufsberechtigte Tierärzte oder Gesellschaften, deren Gesellschafter berufsberechtigte Tierärzte sind, zulässig ist. Eine Beteiligung Berufsfremder an einer Tierärztegesellschaft ist nur für „Stille Teilhaber“ möglich. Werden bei der Errichtung einer Ges.m.b.H auch Zweigstellen vorgesehen, so ist sicherzustellen, dass ein verant-

wortlicher Leiter nur ein tierärztlicher Gesellschafter sein darf, der auch jeweils nur eine Zweigstelle leiten darf und der wesentliche Anteile an der Gesellschaft halten muss. Überhaupt ist die Aufnahme eines neuen Gesellschafters (bzw. auch die Übertragung eines Geschäftsanteils im Erbweg) nur dann möglich, wenn es sich wieder um einen berufsberechtigten Tierarzt handelt.

**Überblick** Welche Arten von Gesellschaften zulässig sind, regelt das Tierärztegesetz nicht, sodass grundsätzlich folgende Gesellschaftsformen infrage kommen:

- Offene Gesellschaft (OG)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)
- Kommanditgesellschaft (KG)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Aktiengesellschaft (AG)

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die ersten vier Formen, da die Aktiengesellschaft kaum Praxisrelevanz hat. Gesellschaften werden ganz allgemein durch ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, den Gesellschaftsvertrag, begründet. Dieser Gesellschaftsvertrag stellt grundsätzlich ein formfreies Rechtsgeschäft dar, kann in Einzelfällen aber durch sondergesetzliche Regelungen an Formvorschriften gebunden sein. So besteht beispielsweise eine Notariatsaktspflicht für GmbH-Verträge.

Auf alle erwähnten Gesellschaften finden die Regeln des allgemeinen Zivilrechts Anwendung, wiewohl sie durch einschlägige Sonderbestimmungen wie das Unternehmensgesetzbuch (UG) oder das GmbH-Gesetz erweitert werden.

Das österreichische Gesellschaftsrecht unterscheidet grundsätzlich zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Während bei der Personengesellschaft die Geschäfte typischerweise von den Gesellschaftern selbst geführt werden und diese mit ihrem Privatvermögen auch für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, können die Geschäfte der Kapitalgesellschaften auch von Nichtgesellschaftern geführt werden und die Gesellschafter haften mit ihrem Privatvermögen herkömmlicherweise nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Zu den Personengesellschaften zählen die OG, die GesbR und die KG. Demgegenüber stehen die GmbH und die AG als Kapitalgesellschaften.

Unabhängig von der gewählten Gesellschaftsform bleiben die Einnahmen aus amtlichen Beauftragungen (Schlacht- und Fleischuntersuchung, etc.) im Normalfall Einkünfte des jeweils beauftragten Tierarztes und werden nur in dessen Einkommensteuererklärung und nicht im Jahresabschluss der Gesellschaft berücksichtigt. Zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke ist jedenfalls nur ein berufsberechtigter Tierarzt und nicht eine Gesellschaft berechtigt, sodass auch bei Tierärzte-Gesellschaften ein hausapothekenführender Tierarzt die Verantwortung für die Hausapotheke trägt.

## „Gesellschafter können jeweils nur berufsberechtigte Tierärztinnen und Tierärzte sein.“

**2. Die Offene Gesellschaft (OG)** Die OG ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, die aus mindestens zwei Gesellschaftern besteht und wo bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft eingeschränkt ist. Unter einer Firma versteht man im Rechtssinne den Namen, unter welchem ein Geschäft betrieben wird. Die Firma der OG muss die Zusatzbezeichnung „Offene Gesellschaft“ oder „OG“ enthalten. Die gesetzlichen Regelungen zur OG finden sich im Unternehmensgesetzbuch (UGB) §§ 105 ff.

Grundsätzlich steht die OG jedem erlaubten Zweck offen. Sie besitzt Rechtsfähigkeit, kann also Trägerin von Rechten und Pflichten sein. Wie bei allen Gesellschaften bedarf es eines Gesellschaftsvertrages, welcher im Falle der OG zumindest zwischen zwei Gesellschaftern geschlossen werden muss. Erst durch die Ein-

tragung ins Firmenbuch entsteht die Gesellschaft; vor der Eintragung besteht eine sogenannte Vorgesellschaft.

Gesellschafter können jeweils nur berufsberechtigte Tierärztinnen und Tierärzte sein. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, Beiträge zur Erreichung des Gesellschaftszieles zu entrichten.

Diese Beiträge können neben Bargeld auch Sach- oder Dienstleistungen sein. Eine Einlage ist ein Beitrag, der in das Vermögen der Gesellschaft übergeht. Als Gegenleistung zur Einlage erhält der Gesellschafter eine Beteiligung an der Gesellschaft, den Kapitalanteil. Dessen Höhe ist entweder im Gesellschaftsvertrag vereinbart oder entspricht proportional dem Wert der vereinbarten Einlage.

Der Kapitalanteil ist maßgeblich für die Verteilung des Gewinns bzw. des Verlustes. Der Begriff des Kapitalanteils darf nicht dem des Geschäftsanteils gleichgesetzt werden: Während ersterer den Wert der Einlage darstellt, steht der zweite Begriff für die mit-

## „Gesellschaften werden ganz allgemein durch ein mehrseitiges Rechtsgeschäft, den Gesellschaftsvertrag, begründet.“

gliedschaftlichen Rechte und Pflichten. Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter nach außen vertretungsbefugt, im Gesellschaftsvertrag ist jedoch auch eine andere Regelung möglich. Aufgrund des Jahresabschlusses der OG wird der Gewinn beziehungsweise der Verlust nach den Kapitalanteilen der Gesellschafter verteilt. Die Willensbildung der Gesellschaft erfolgt grundsätzlich durch Gesellschafterbeschluss, wobei im Normalfall die Beschlüsse einstimmig zu fassen sind. Die OG haftet mit dem gesamten Vermögen, daneben tritt die Haftung der Gesellschafter: Sie haften für Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt, unmittelbar, persönlich, solidarisch und primär (primär bedeutet, dass der Gesellschafter auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn die OG selbst für die Schuld hätte eintreten können). Diese Haftung trifft auch neue Gesellschafter und zwar unabhängig davon, ob die Schuld vor oder nach deren Eintritt begründet wurde. Die Haftungsbestimmungen sind zwingend und können nicht durch den Gesellschaftsvertrag abbedungen werden; jedoch sind abweichende Vereinbarungen mit einzelnen Gläubigern oder im Innenverhältnis unter den Gesellschaftern möglich. Ein freiwilliges Ausscheiden eines Gesellschafter ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich und sollte im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Ein Eintritt eines neuen Gesellschafter ist ebenfalls nur mit Zustimmung aller Gesellschafter möglich. Eine Übertragung der Gesellschaftsanteile ist im Prinzip nicht möglich, durch Beschluss der Gesellschafter kann dies aber geändert werden.

Stirbt ein Gesellschafter, hat dies grundsätzlich die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, die verbliebenen Gesellschafter können jedoch einstimmig die Fortsetzung beschließen. Die OG ist aufzulösen, wenn von insgesamt nur zwei Gesellschaftern einer ausscheidet. Jedem Gesellschafter kommt ein Kontrollrecht zu; er hat das Recht, in Bücher und Schriften der Gesellschaft Einsicht zu nehmen. Ein Gesellschafter darf nach § 112 UGB keine Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen oder in einer



gleichartigen Gesellschaft als unbeschränkt haftender Gesellschafter teilnehmen, ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter einzuholen (Wettbewerbsverbot). Die Besteuerung der OG erfolgt nach den Regeln des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Das Ergebnis der Tätigkeit wird für die Gesellschaft ermittelt und bescheidmäßig festgestellt. Die Steuern werden jedoch nicht von der Gesellschaft, sondern von den Gesellschaftern bezahlt; diesbezüglich werden alle steuerpflichtigen Einkünfte jedes Gesellschafters herangezogen, sodass ein Höchststeuersatz von 50% anfällt. Die Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft entrichtet.

**3. Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesBR)** Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist eine durch Vertrag begründete Gesellschaft zu einem gemeinschaftlichen Erwerb. Die gesetzlichen Regelungen finden sich in §§ 1175 ff ABGB. Die GesBR steht grundsätzlich jedem erlaubten Zweck offen, sie besitzt jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann daher weder selbstständig Rechte oder Pflichten begründen, noch in das Firmenbuch bzw. Grundbuch eingetragen werden oder in gerichtlichen Verfahren Partei sein. Nach § 15 a Tierärztegesetz können auch bei der GesBR nur berufsberechtigte Tierärzte Gesellschafter sein. Das Gesellschaftsvermögen steht im Miteigentum der Gesellschafter, dieses richtet sich nach der Höhe der Einlage (Kapitalanteile). Mangels gegenteiliger Vereinbarung leisten alle Gesellschafter die gleiche Höhe der Einlage. Voraussetzung für die Gründung einer GesBR ist ein Gesellschaftsvertrag, es erfolgt keine Eintragung in das Firmenbuch.

Anders als die KG und die OG kann eine GesBR auch als reine Innengesellschaft tätig sein. Tritt jedoch die GesBR im Geschäftsverkehr gegenüber Dritten als solche auf, liegt eine Außengesellschaft vor. Die dann gesetzten Rechtsgeschäfte werden im Namen der Gesellschaft durchgeführt und unterliegen den gesetzlichen bzw. gesellschaftsvertraglich vereinbarten Bestimmungen. Die Ge-

schaftsführung wird von allen Gesellschaftern (Gesamtgeschäftsführung) nach dem Prinzip der Mehrstimmigkeit (je nach Kapitalanteil, nicht nach Kopfmehrheit) ausgeübt. Nur bei Grundlagengeschäften, also all jenen Rechtsgeschäften, die die Grundlagen der Gesellschaft selbst betreffen, haben alle Gesellschafter ein Stimmrecht, es ist Einstimmigkeit erforderlich. Das Ergebnis der Gesellschaft ist zu ermitteln, gesetzlich ist hierfür aber kein Verfahren zwingend vorgeschrieben. Steuerlich sinnvoll ist die Berechnung mittels Einnahmen-/Ausgabenrechnung oder einer Bilanzierung. Ein erwirtschafteter Gewinn bzw. Verlust ist je nach Kapitalanteil an die Gesellschafter zu verteilen. Alle Gesellschafter sind zur Vertretung gemeinsam befugt (Gesamtvertretung). Für die Verbindlichkeiten der GesBR haftet die Gesellschaft mit ihrem Vermögen; reicht dieses nicht aus, haften die Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen (anteilig je nach Kapitalanteil). In besonderen Fällen (wie etwa der Beschluss eines Nachschusses, den der Gesellschafter nicht mittragen möchte) kann der Gesellschafter freiwillig austreten, ansonsten bedarf der freiwillige Austritt der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter. Daneben gibt es aus wichtigen Gründen auch noch den unfreiwilligen Austritt eines Gesellschafters (Ausschluss). Der Eintritt eines neuen Gesellschafters ist nur mit der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter möglich. Bei Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt. Bei der Auflösung der Gesellschaft wird das Gesellschaftsvermögen aufgeteilt, es erfolgt keine Liquidation. Jedem Gesellschafter steht ein Kontrollrecht

**„Ein erwirtschafteter Gewinn bzw. Verlust ist je nach Kapitalanteil an die Gesellschaft zu verteilen.“**

zu, unabhängig davon, ob er einen Kapitalanteil hat oder nicht. Gemäß § 1186 ABGB ist es einem Gesellschafter verboten, ein Nebengeschäft zu betreiben, das der Gesellschaft schädlich ist (Wettbewerbsverbot). Nicht die Gesellschaft an sich unterliegt der Steuerpflicht nach dem Einkommenssteuergesetz, sondern die Gesellschafter mit ihren Gewinnanteilen. Für die Gesellschaft ist jährlich eine Steuererklärung mit der Ergebnisverteilung zu erstellen. Die Gesellschaft selbst hat die Umsatzsteuer zu entrichten.

**4. Kommanditgesellschaft (KG)** Unter der KG versteht man eine unter eigenen Namen geführte Gesellschaft mit mindestens einem Komplementär und mindestens einem Kommanditisten. Der Komplementär ist ein Gesellschafter, der gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft unbeschränkt haftet. Seine Rechte und Pflichten entsprechen denen des OG-Gesellschafters. Der Kommanditist hingegen ist ein Gesellschafter, der nur beschränkt mit einer festgelegten Summe (Haftsumme) haftet. Für den Kommanditisten sind eigene Regeln vorgesehen. Die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen finden sich in §§ 161 ff UGB. Gemäß § 161 Abs 2 UGB finden auf die Kommanditgesellschaft die für die Offene Gesellschaft (OG) geltenden Vorschriften Anwendung, außer es gibt eigene Bestimmungen.

Die KG kann als Sonderform der OG angesehen werden, lediglich die Haftung eines Gesellschafters gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft ist beschränkt. Auch die KG steht jedem erlaubten Zweck offen, ihr kommt Rechtsfähigkeit zu. Die KG verlangt den Abschluss eines (formfreien) Gesellschaftsvertrages durch mindestens zwei Gesellschafter (eben einem Komplementär und einem Kommanditisten), sie wird durch Eintragung ins Firmenbuch gegründet. Die Firma der KG muss die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“, „KG“ oder eine andere, leicht zu verstehende Abkürzung enthalten. Auch die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ kann bei Ausübung einer tierärztlichen Tätigkeit gewählt werden; auch hier ist sowohl bei Gründung als auch bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen wieder §15a TierÄG anzuwenden, der als Gesellschafter nur berufsberechtigte Tierärzte zulässt. Bei der KG müssen alle Gesellschafter Beiträge entrichten, um den Gesellschaftszweck zu erreichen, wobei für die Komplementäre auf die Regeln der Gesellschafter bei der OG verwiesen werden kann. Anders ist es bei den Kommanditisten: Ihre Einlagepflicht ist sowohl für das Innenverhältnis als auch für das Außenverhältnis von Bedeutung. Wichtig ist dabei die Unterscheidung in die Pflichteinlage (die bedungene Einlage) und der Haftsumme (dem Haftungsbetrag im Außenverhältnis). Diese beiden Summen kön-

### „Die Kommanditgesellschaft (KG) kann als Sonderform der Offenen Gesellschaft (OG) angesehen werden.“

nen sich decken, können aber auch unterschiedlich hoch sein. Die Haftsumme des Kommanditisten wird im Firmenbuch vermerkt, er haftet nur bis zu dieser Summe. Insoweit der Kommanditist die Summe in Höhe der Haftsumme geleistet hat, ist eine weitere, unmittelbare Haftung ausgeschlossen. Die Gläubiger können jedoch Auskunft verlangen, inwieweit die Einlage bereits geleistet wurde. Ist die Einlage in der Höhe der Haftsumme noch nicht geleistet, ist eine mittelbare Haftung des Kommanditisten bis zu deren Höhe möglich. Es gibt keine gesetzlich vorgesehen Mindesthöhe für die Haftsumme, es sind sowohl Bar- und Sachleistungen, aber auch die bloße Übernahme der beschränkten Haftung und auch die Leistung von Diensten denkbar. Der Komplementär haftet wie der Gesellschafter bei der OG unbeschränkt im Außenverhältnis. Ist die Einlage nicht zur Gänze eingelangt, hat der Kommanditist auch kein Entnahmerecht (Auszahlung des Gewinns). Die Beteiligung der Gesellschafter an der KG richtet sich – mangels gegenteiliger Übereinkunft – nach dem Kapitalanteil. Die KG wird allein von den Komplementären geführt, die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Sie können gemäß § 164 UGB einer Handlung der unbeschränkt haftenden Gesellschafter nicht widersprechen, es sei denn, dass die Handlung über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgeht.

Die Kommanditisten sind von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen, die Komplementäre vertreten alleine.

Die Regelungen über den freiwilligen bzw. unfreiwilligen Aus-

schied eines Gesellschafters entsprechen denen der OG. Die KG wird aufgelöst, wenn kein Komplementär mehr da ist, bei Tod des Kommanditisten können die Erben in die Gesellschaft eintreten. Nach der Auflösung der Gesellschaft folgt die Abwicklung (Liquidation). Verbleibt nach Liquidation ein Gewinn, ist dieser auf die Gesellschafter aufzuteilen. Ein Verlust hingegen trifft nur die Komplementäre. Gemäß § 120 UGB ist das jährliche Ergebnis der Gesellschaft durch Erstellung eines Jahresabschlusses zu berechnen und für jeden Gesellschafter sein jeweiliger Anteil daran zu errechnen. Eine etwaige Pflicht zur Rechnungslegung ergibt sich aus dem UGB. Ansonsten steht es den Gesellschaftern frei, welche Ermittlungsart sie wählen; üblicherweise wird die Ergebnisermittlung wohl durch die Bilanzierung oder durch Einnahmen/Ausgaben-Rechnung erfolgen. Zunächst erhalten die Komplementäre vom ermittelten Jahresgewinn einen Betrag. Dieser ist ihrer Haftung angemessen („Haftungsprovision“). Der Rest wird je nach Kapitalanteil an die Gesellschafter verteilt, auch ein etwaiger Verlust. Die Kontrollrechte des Kommanditisten sind – im Vergleich mit den Komplementären – eingeschränkt: Der Kommanditist darf Einsicht in die Bücher der Gesellschaft nehmen, jedoch nur betreffend der Überprüfung des Jahresabschlusses/sonstigen jährlichen Abrechnung. Dem Komplementär hingegen steht das Einsichtsrecht laufend zu. Aus wichtigen Gründen steht dem Kommanditisten ein außerordentliches Kontrollrecht zu (§ 166 Abs 3 UGB). Auch der Kommanditist nimmt, genauso wie der Komplementär, bei der Beschlussfassung der Gesellschaft teil. Nur bei der gewöhnlichen Geschäftsführung hat der Kommanditist kein Mitspracherecht. Die Beschlüsse sind – mangels gegenteiliger Vereinbarung – einstimmig zu fassen, das Stimmrecht richtet sich nach dem Kapitalanteil. Die Kommanditisten unterliegen keinem (gesetzlichen) Wettbewerbsverbot, die Komplementäre unterliegen jenem Wettbewerbsverbot, dem auch die Gesellschafter der OG unterliegen. Steuerlich betrachtet, ist der Kommanditist normalerweise als Mitunternehmer anzusehen und unterliegt daher dem EStG (Einkommenssteuergesetz). Die Gesellschaft selbst hat die Umsatzsteuer zu entrichten.

### „Die KG wird allein von den Komplementären geführt, die Kommanditisten sind von der Geschäftsführung ausgeschlossen.“

**5. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)** Die GmbH ist eine juristische Person, sie besitzt Rechtsfähigkeit. Die rechtlichen Grundlagen für diese Kapitalgesellschaft finden sich im GmbH-Gesetz. Diese Gesellschaftsform kann von einer oder mehreren Personen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden. Der Gesellschaftsvertrag unterliegt strengeren Formvorschriften (Firmenbuch, Notariatsaktpflicht) als bei den Personengesellschaften. Die GmbH entsteht durch Eintragung in das Firmenbuch, sie ist verpflichtet, eine Firma zu führen. Gemäß § 15a Tierärztegesetz können nur berufsberechtigte Tierärzte Gesellschafter sein. Im Unterschied zu einer



Personengesellschaft müssen Kapitalgesellschaften bei Gründung mit einem Mindestkapital ausgestattet werden. Die Höhe des erforderlichen Stammkapitals ist gesetzlich vorgeschrieben und beträgt derzeit 35.000 €; dabei ist jedenfalls die Hälfte bar zu leisten. Das Vermögen der Gesellschaft wird strikt vom Vermögen der Gesellschafter getrennt (Trennungsprinzip). Nur das Gesellschaftsvermögen haftet den Gläubigern der Gesellschaft unbeschränkt. Die Gesellschafter selbst haften nur beschränkt der Gesellschaft für die Volleinzahlung der Stammeinlage, nicht jedoch den Gläubigern unmittelbar selbst. Im GmbH-Gesetz finden sich deswegen Regeln zum Schutz der Gläubi-

**„Im Unterschied zu einer Personengesellschaft müssen Kapitalgesellschaften bei Gründung mit einem Mindestkapital ausgestattet sein.“**

ger, um die Kapitalaufbringung und die Kapitalerhaltung zu garantieren. Gegen Leistung einer Einlage übernimmt der Gesellschafter eine Stammeinlage, die mit einem Geschäftsanteil verbunden ist. Die Geschäftsanteile der GmbH sind prinzipiell frei übertragbar und auch vererblich, jedoch sind auch hier die spezifischen Regelungen des Tierärztegesetzes zu beachten, sodass nur Tierärzte einen Geschäftsanteil übernehmen können. Die Übertragung von Geschäftsteilen ist notariatsaktspflichtig.

Mangels gegenteiliger Vereinbarung richtet sich die Beteiligung des Gesellschafters nach der Höhe der übernommenen Stammeinlage. Auch andere Rechte, wie die Gewinn- und Stimmrechte, richten sich nach der Höhe der Stammeinlage.

Den Gesellschaftern steht es frei, nicht nur Barbeträge, sondern

auch Vermögensgegenstände in die Gesellschaft einzubringen. Dies bezeichnet man als Sacheinlage. Sie müssen mit ihrem Geldwert im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Für die Bewertung ist der objektive Wert im Zeitpunkt der Leistung ausschlaggebend. Durch Beschlussfassung der Gesellschafter wird der Gewinn der GmbH festgestellt. Er wird an die Gesellschafter, je nach eingezahlter Stammeinlage, ausgeschüttet (Bilanzgewinn). Verluste treffen die Gesellschaft selbst, es findet keine Verteilung auf die Gesellschafter statt. Um auch handlungsfähig zu sein, benötigt die GmbH zwei Organe: den Geschäftsführer und die Generalversammlung. In Ausnahmefällen ist auch ein Aufsichtsrat zu errichten. Der Geschäftsführer (es können auch mehrere bestellt werden) leitet die Geschäfte und vertritt die GmbH nach außen. Nur natürliche und auch handlungsfähige Personen können Geschäftsführer sein. Der Geschäftsführer wird i.d.R. von den Gesellschaftern bestellt, er wird ins Firmenbuch eingetragen. Die Bestellung kann von den Gesellschaftern jederzeit widerrufen werden. Ein Rücktritt des Geschäftsführers ist aus wichtigen Gründen (z.B. Verhinderung der Ausübung seiner Pflichten durch andere Geschäftsführer oder Gesellschafter) möglich. Bei mehreren Geschäftsführern liegt im Zweifel eine Gesamtgeschäftsführung vor, d.h. alle Geschäftsführer müssen gemeinsam handeln. § 35 GmbHG zählt außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen auf, für die der Geschäftsführer die Zustimmung der Gesellschafter benötigt (z.B. Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, Erteilung der Prokura). Die Generalversammlung aller Gesellschafter ist das oberste Organ für die Willensbildung der Gesellschaft, sie findet mindestens einmal pro Jahr statt. Für die Einberufung der Generalversammlung sind spezielle Formvorschriften zu berücksichtigen. Außerhalb der Generalversammlung kann eine Abstimmung auch durch Umlaufbeschluss erfolgen, d.h. Beschlüsse werden auf schriftlichem Weg

gefasst. Die Gewichtung der Stimmrechte ist ebenfalls gesetzlich normiert, je 10 € übernommene Stammeinlage gewähren eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, nur bei bestimmten Angelegenheiten (z.B. Änderung des Gesellschaftsvertrages) ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

Wie bereits erwähnt, haben die Gesellschafter selbst nur das Risiko, die Einlage zu verlieren. Möglich ist aber, dass eine Ausfallhaftung die Gesellschafter trifft: Wenn Mitgesellschafter ihre Stammeinlage nicht zur Gänze einbezahlt haben, können sie dafür haften. Auch eine direkte Haftung der Gesellschafter gegenüber den Gläubigern der GmbH ist in Ausnahmefällen möglich, nämlich dann

z.B., wenn ein Gesellschafter in die Geschäftsführung eingreift und dabei Schutzgesetze verletzt werden (z.B. bei Verschleppung des Konkurses). Den Geschäftsführer hingegen trifft ein erhöhtes Haftungsrisiko. Er hat – gegenüber den Gesellschaftern – die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Er wird schadenersatzpflichtig, wenn er seine Pflichten verletzt. Bei schuldhaft falschen oder verzögerten Angaben gegenüber dem Firmenbuch haftet der Geschäftsführer den Gläubigern ausnahmsweise sogar unmittelbar. Die Gesellschafter haben ein umfassendes Teilnahme, Auskunfts- und Stimmrecht in der Generalversammlung. Der GmbH Gesellschafter unterliegt keinem Wettbewerbsverbot.

**Tab. 1:** Für Tierärzte infrage kommende Gesellschaftsformen und ihre Besonderheiten

	<b>GesBR</b>	<b>OG</b>	<b>KG</b>	<b>GmbH</b>
Rechtsfähigkeit		X	X	X
Mindestanzahl an Personen für Gründung		2		
Eintrag im Firmenbuch		X	X	X
Notariatsaktpflichtig				X
Kapital für Gründung				35.000 €, die Hälfte davon bar eingezahlt
Geschäftsführung	Geschäftsführung (Mehrstimmigkeit nach Kapitalanteilen)	Ein Gesellschafter	Kommanditisten sind ausgeschlossen	Geschäftsführer ist durch Gesellschafterbeschluss bestellt, Eintragung ins Firmenbuch
Haftung der Gesellschafter	Nach Anteilen	Unbeschränkt	Komplementär: unbeschränkt; Kommanditist: auf Haftungssumme beschränkt	Grundsätzlich keine Haftung (außer Haftungsdurchgriff)
Vertretung	Alle Gesellschafter gemeinsam	Jeder Gesellschafter	Kommanditisten sind ausgeschlossen	Geschäftsführer
Gesellschafterwechsel	Mit Zustimmung der anderen Gesellschafter	Mit Zustimmung der anderen Gesellschafter	Mit Zustimmung der anderen Gesellschafter	Übertragung des Geschäftsanteils (notariatsaktpflichtig), Zustimmung der übrigen Gesellschafter kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden
Gewinne & Verlustverteilung an Gesellschafter	Nach Anteilen	Nach Anteilen	Komplementäre bekommen einen ihrer Haftung angemessenen Betrag des Jahresgewinns, danach Aufteilung nach Anteilen; Verlust nach Anteilen	Gesellschafter haben Anspruch auf Bilanzgewinn
Tod eines Gesellschafters	Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt	Wenn nur zwei Gesellschafter: Auflösung der Gesellschaft	Tod des Kommanditisten: Erben treten ein; Tod des Komplementärs: Auflösung der Gesellschaft	Geschäftsanteile sind frei übertragbar
Kontrollrecht der Gesellschafter	X	X	Komplementäre: laufende Einsichtnahme in Bücher; Kommanditisten: Einsicht in Bücher nur für Überprüfung des Jahresabschlusses	X
Wettbewerbsverbot	X	X	Nur für Komplementäre	
Steuersubjekt	Gesellschaft unterliegt der Umsatzsteuer; Gesellschafter unterliegen mit Gewinnanteilen der Einkommenssteuer	Gesellschaft unterliegt der Umsatzsteuer; Gesellschafter unterliegen mit Gewinnanteilen der Einkommenssteuer	Gesellschaft unterliegt der Umsatzsteuer; Gesellschafter unterliegen mit Gewinnanteilen der Einkommenssteuer	Gesellschaft unterliegt der Körperschaftsteuer; die Gesellschafter unterliegen mit ihrem Gewinnanteil der Kapitalertragssteuer



Anders als die zuvor dargestellten Personengesellschaften unterliegt die GmbH dem Körperschaftsteuergesetz (KStG). Auch wenn die Gesellschaft keinen Gewinn erzielt hat, ist eine Mindeststeuer zu entrichten, ansonsten beträgt die Steuer 25% des Gewinns. Die GmbH selbst ist Steuerschuldner, nicht die Gesellschafter. Wird an die Gesellschafter ein Gewinn ausgeschüttet, ist von diesem Gewinnanteil zusätzlich die Kapitalertragssteuer (KESt, sie beträgt ebenfalls 25%) abzuführen. Vor allen Dingen die Höhe der Beteiligungsquote (unter oder über 25%) des Geschäftsführers ist dafür ausschlaggebend, welcher Art der Besteuerung er unterliegt. Seine Einkünfte müssen steuerlich entweder zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit oder Einkünften aus selbstständiger Arbeit zugeordnet werden.



© Silvia Breyer

**Mag. Dr. Silvia Breyer**

war im Bundesministerium für Finanzen sowie im Magistrat der Stadt Wien tätig und ist seit Juni 2011 als Juristin bei der Österreichischen Tierärztekammer beschäftigt. [www.tieraerztekammer.at](http://www.tieraerztekammer.at)



© ÖTK

**MMag. Alexander Tritthart**

hat Rechtswissenschaften und Veterinärmedizin studiert. Er ist beedeter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger und derzeit Kammeramtsdirektor der Österreichischen Tierärztekammer. [www.tieraerztekammer.at](http://www.tieraerztekammer.at)

**Tab. 2:** Gegenüberstellung Personengesellschaften – Kapitalgesellschaften (GmbH)

Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
OG, GesbR, KG	GmbH
Geschäftsführer ist Gesellschafter	Geschäftsführer muss nicht Gesellschafter sein
Gesellschafter haften persönlich	Gesellschafter haften nicht persönlich
Minimale Gründungskosten, Firmenbucheintragungsgebühr	Höhere Gründungskosten, Firmenbucheintragungsgebühr, Notariatsaktpflicht
Gesellschafter leistet Kapital in frei wählbarer Höhe	35.000 € Mindestkapital, die Hälfte davon muss bar eingezahlt werden
<b>OG:</b> Gesellschafter sind Komplementäre <b>KG:</b> Es muss mindestens ein Gesellschafter Komplementär sein, die restlichen Gesellschafter sind Kommanditisten; Komplementäre haften unbeschränkt, Kommanditisten haften grundsätzlich beschränkt mit ihrer Hafteinlage (frei wählbar, im Firmenbuch vermerkt)	Beschränkte Haftung der Gesellschafter
Gesellschafter sind Steuersubjekt. Die Gesellschaft ermittelt Gewinn/Verlust, dieser wird entsprechend den Beteiligungsverhältnissen an die Gesellschafter aufgeteilt. Der Gewinn-/Verlustanteil unterliegt bei den Gesellschaftern der Einkommenssteuer (ESt.)	Gesellschaft ist Steuersubjekt und unterliegt mit ihrem Gewinn der Körperschaftsteuer (KSt.). Die Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaft an eine an ihr beteiligte natürliche Person werden wiederum mit der Kapitalertragssteuer (KESt.) endbesteuert
Verluste werden den Gesellschaftern direkt zugerechnet	Die Verluste bleiben bei der Gesellschaft
Komplementär: Entnahme/Ausschüttung prinzipiell immer möglich. Kommanditist: nur ein Gewinnentnahmerecht	Ausschüttung des Bilanzgewinnes nur aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses

